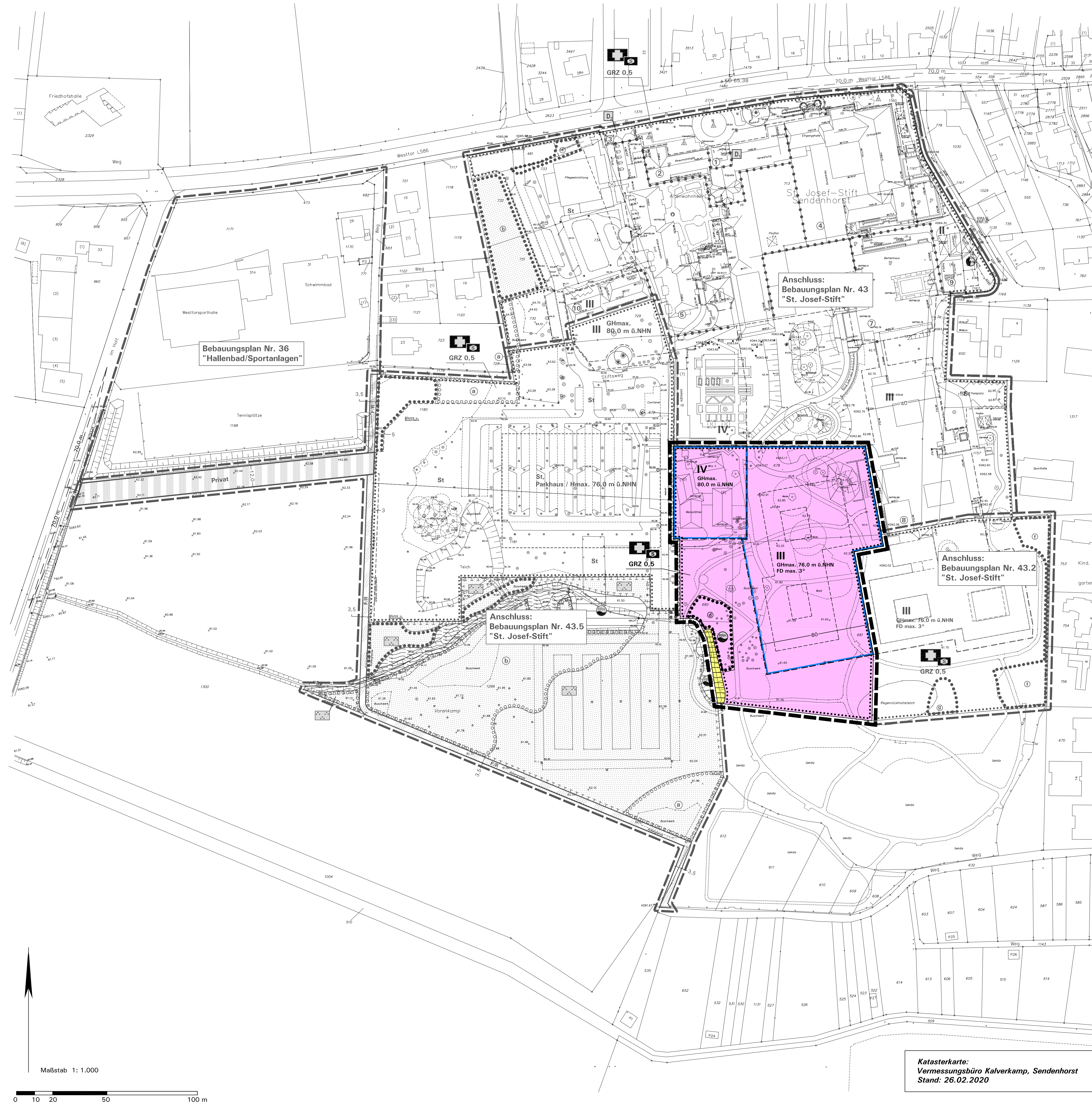


# STADT SENDENHORST: BEBAUUNGSPLAN NR. 43 "St. Josef-Stift", 6. Änderung



## Zeichnerklärung und textliche Festsetzungen

### A. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- 1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)**  
Gemeinbedarfsfläche, hier gesundheitlichen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Krankenhaus mit Rehabilitationsklinik und Seniorenwohnheim mit Pflegeeinrichtung sowie jeweils ergänzende Einrichtungen, Nebenanlagen und Stellplatzanlagen
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**  
Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, hier 0,5  
Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 3 Vollgeschosse  
Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) einschließlich Nebenanlagen, hier: maximal zulässige Gebäude- bzw. Gesamthöhe (oberster Abschluss) in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016), siehe textliche Festsetzung C.1.1
- 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**  
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)  
durch Baugrenzen umgrenzter Bereich  
Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**  
entfällt  
(Hinweis: Anschluss an das Straßennetz siehe Bebauungsplan Nr. 43)
- 5. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)**  
Bindungen für die Erhaltung von standortgerechten Gehölzen und Gehölzgruppen und für deren fachgerechte Pflege (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB), siehe textliche Festsetzung C.3.1:  
- Erhalt von Heckenzügen und Gehölzgruppen
- 6. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**  
Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)  
Maßangaben in Meter, hier 60,0 m
- 7. Gestalterische Festsetzungen (§ 89 BauO i.V.m. § 9 (4) BauGB)**  
Dachform und -neigung der Hauptbaukörper, hier Flachdach mit maximal 3° Neigung, siehe textliche Festsetzung D.1.1

### B. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurstücksnummer
- Einträge in der Katasterkarte, Auszug (Vermessungsbüro Kalverkamp, Sendenhorst, Stand Februar 2020):
  - Vorhandene Gebäude
  - Geplante Erweiterung der Reha-Klinik
  - Höhen in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 2016)
  - Vorhandene Fahrgassen und Wege
  - Vorhandene Stellplatzanlagen mit Gliederung
  - Baumstandorte, markante Einzelbäume z.T. mit Baumkronen eingemessen
- Bebauungspläne Nr. 43, Nr. 43.2 und 43.5, Festsetzungen siehe jeweils Originalplan

### C. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)**
  - 1.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) einschließlich Nebenanlagen in Meter über NNH (Normalhöhennull, Höhensystem DHHN 92):**  
Als oberer Abschluss (s. maximal zulässige Höhe) gilt je nach Dachform: Oberkante First oder Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der oberste Abschluss der Wand (Attika).  
Als Ausnahme nach § 31 (1) BauGB kann die in der Plankarte festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen durch Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstühle sowie durch andere Baukörper oder Nebenanlagen mit betriebsbedingt zwingenden Höhenanforderungen ggf. um bis zu 5 m überschritten werden. Für notwendige Schornsteine kann als Ausnahme eine Überschreitung der jeweils festgesetzten Höhen um bis zu 10 m zugelassen werden.
- 2. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 2, 4 BauGB)**
  - 2.1 Oberirdische Sammelstellplatzanlagen** sind im Änderungsbereich Nr. 43.6 nicht zulässig. Tiefgaragen sind nur im westlichen Teilbereich mit der bis zu viergeschossigen Bebauungsmöglichkeit zulässig (Zulässigkeit gemäß Bebauungsplan Nr. 43 und Nr. 43.5 nur in den festgesetzten Flächen für Stellplatzanlagen und innerhalb der dort definierten angrenzenden überbaubaren Teilflächen).  
Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB können für einzelne Stellplatzanlagen mit bis zu 10 Stellplätzen zugelassen werden (z.B. Anlagen für nicht mobile Patientengruppen an Sonderstandorten).
- 3. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)**
  - 3.1 Bindungen für Erhalt und fachgerechte Pflege von standortgerechten Gehölzen und Gehölzgruppen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB):**  
Erhalt und fachgerechte Pflege von Heckenzügen, Baumhecken, Gehölzgruppen: Die festgesetzte Gehölzgruppe (G) ist als geschlossener, standortgerechter, heimischer Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten und weiter zu entwickeln.  
Grundsätzliche Vorgaben für Erhalt und fachgerechte Pflege:  
- Abgängiger standortgerechter Bestand ist entsprechend zu ersetzen. Nicht standortheimische Bäume und Sträucher sind durch standortheimische Gehölze zu ersetzen.  
- Stammumfang bei Ersatzpflanzungen für Einzelbäume und Bäume in Baumgruppen: mindestens 20 cm in 1 m Höhe.  
- Die DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten (s.o.).
  - 3.2 Dachbegrenzung von Flachdächern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB):** Die für Dachbegrenzung geeigneten Flachdächer sind zu mindestens 40 % extensiv zu begrünen. Als geeignete Dachflächen gelten die gesamte Flachdachfläche der obersten Ebene abzüglich der Flächenanteile für notwendige technische Aufbauten und der für Belichtungszwecke genutzten Flächen (Glasüberdachung für Lichthöfe, Lichtkuppeln etc.). Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragstruktur muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m<sup>2</sup> sind in der folgenden Pflegeperiode zu ergänzen.  
Die Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig. Hierbei können auch variierende Substratböden vorgesehen werden (geringere Aufbauhöhe vor der energieaktiven Paneelvorderseite zur Vermeidung von Verschattungen).  
Hinweise: Die Pflanzensauswahl ist auf das jeweilige Substrat abzustimmen. Auf eine angemessene Vielfalt der Artenzusammensetzung und der Lebensräume für Flora und Fauna ist zu achten.

- 4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
  - 4.1 Insekten- und fiedermausfreundliche Beleuchtungen von Fassaden, Fahrstraßen, Stellplatzanlagen und Außenanlagen im Sinne des Artenschutzes im Plangebiet:**  
Für die Beleuchtung sind Leuchtmittel mit geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 - 650 nm und mit einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin zu verwenden. Sofern bei Wegeabschnitten mit starkem Besucher-/Patientenverkehr Sicherheitsaspekte oder versicherungstechnische Anforderungen diese Leuchtmittel nicht zulassen, sind entsprechend notwendige Lösungen mit anderen technischen Ausführungen zulässig, zeitweises Abdimmern, Abschalten etc. ist zu prüfen.  
- Ein Anstrahlen der Gebäudefassaden im Plangebiet ist nicht zulässig.  
- Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.), eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden.  
- Leuchtkörper und Reflektoren sind so auszurichten, dass kein Licht in die Niederschlagswasserrückhalteflächen und in die Grünflächen im Südwesten und Süden fällt.  
Auf Hinweis E.4 wird ergänzend verwiesen.
- 5. Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)**

- 5.1 Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen:** Die für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) geeigneten Dachflächen des Hauptgebäudes sind zu mindestens 40 % mit Photovoltaik- und/oder Solarthermiemodulen auszustatten (s. Solarmindestfläche). Als geeignete Dachflächen gelten bei Flachdächern die gesamte Dachfläche der obersten Ebene abzüglich der Flächenanteile für notwendige technische Aufbauten und der für Belichtungszwecke genutzten Flächen (Glasüberdachung für Lichthöfe, Lichtkuppeln etc.). Auf die nachzuweisende Solarmindestfläche können Fassadenflächen des Hauptgebäudes, an denen Photovoltaik-/Solarthermiemodule installiert werden, angerechnet werden.

### D. Gestaltungssetzungen gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB - örtliche Bauvorschriften

- 1. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 (1) Nr. 1 BauO)**
  - 1.1 Dachform und Dachneigung:** Gemäß Eintrag in der Plankarte sind für die Hauptbaukörper Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 3° zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen als Dachaufbauten sind ausdrücklich zulässig.
- 2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften**
  - 2.1 Begrünung ebenerdiger Pkw-Sammelstellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen:** Bei ggf. als Ausnahme zulässigen Stellplatzanlagen ist für jeweils angefangene 5 Stellplätze mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbau oder ein stadtklimatisch besonders geeigneter Laubbau anzupflanzen (Hochstamm, Stammumfang von mindestens 16-18 cm). Die Anpflanzungen sind zwischen oder neben den Stellplätzen regelmäßig verteilt vorzunehmen. Angrenzender standortgerechter Baumbestand kann angerechnet werden.
- 3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften**  
Bei Gestaltungsfragen wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.  
Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach den Vorschriften der BauO NRW. Zu Verhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Bußgeldvorschriften der BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

### E. Sonstige Hinweise

- 1. Altlasten:**  
Weder das Kataster des Kreises über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altlagierungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Einträge im Plangebiet. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne der 2 (1) Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Unteren Bodenstbehörde des Kreises Warenford mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen getroffen werden.
- 2. Kampfmittel:**  
Die Durchführung aller bodeneingreifender Maßnahmen hat mit der gebotenen Vorsicht zu erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen im Plangebiet nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Bei entsprechendem Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (zum Beispiel bei außergewöhnlicher Verfallung des Erdrauhobens oder verdächtigen Gegenständen) ist die Arbeit sofort einzustellen, die Polizei und der Staatliche Kammer für Sprengstoff (Bezirksamt Andenberg, Deernart 22, Postfach, 59817 Arnsberg, Tel. 02331-6927-3890) sind umgehend zu verständigen.
- 3. Bodenkennlinie:**  
Bei Erarbeiten oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass bisher unbekannte Bodenkennlinien angetroffen werden; es können Bodenkennlinien (kulturland- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Zudem muss bei Bodeneingriffen mit dem Antritte von Pleistozän gerechnet werden, daher ist auch das LWL-Museum für Naturkunde einzubeziehen. Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig vor Beginn dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Am Spiechtern 7, 48157 Münster sowie dem LWL-Museum für Naturkunde, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Vor Beginn der geplanten Bauarbeiten ist das LWL-Museum für Naturkunde ([christian.post@lwl.org](mailto:christian.post@lwl.org)) frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.  
Dem LWL oder der Stadt als untere Denkmalbehörde sind Bodenfunde etc. unverzüglich zu melden, ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem LWL oder den Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 16 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- 4. Artenschutz:**  
Sofern vorhandene Gehölze beschneiden bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten (insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG). Zudem ist es gemäß § 39 BNatSchG u. a. zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu roden, abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.  
Belichtung von Gebäuden, Verkehrsflächen, Freiflächen und Stellplatzanlagen:  
Im Sinne des Artenschutzes sind im Außenbereich insekten- und fiedermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Lampen und Leuchten sind auf das Notwendige zu beschränken. Beleuchtungszeiten und -intensitäten sind zu minimieren (z.B. nächtliches Abschalten oder Abdimmern, Bewegungsmelder), Blendwirkungen zu unterbinden (z.B. Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc.). Additive Störungen durch Licht sind zu vermeiden. Ein ganzheitliches Beleuchtungskonzept und eine enge Abstimmung der Artenschutzfragen mit dem Kreis Warenford werden ausdrücklich empfohlen.  
Auf die Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wird ausdrücklich verwiesen.  
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten Arten und Arten der allgemeinen Brutvogelfauna:  
Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbot nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) oder vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.  
Erweiterte Bauzeitenregelung für den Waldkauz:  
Laut LANUV NRW sollte eine Gewähligung von Störungsarmen insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juli) stattfinden. Daher ist für die Baumaßnahmen in dem für den Waldkauz störungsfrei zu haltenen Bereich eine erweiterte Bauzeitenregelung zu beachten, in der die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes zum Schutz des Waldkauzes außerhalb der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni) durchgeführt werden. Die Intensität der Beeinträchtigung ist abhängig von der Art der baulichen Maßnahme. Dies ist im Einzelfall durch Artenschutzgutachter zu bewerten und ggf. mit den Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bauliche Maßnahmen, die nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung während der Brutzeit führen, sind ggf. nach Einzelfallentscheidung zulässig.

### F. Aufstellungsverfahren

<b>Aufstellungsbeschluss</b> Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde vom ... bis ... öffentlich bekannt gemacht. Sendenhorst, den ... Die Bürgermeisterin
<b>Frühzeitige Beteiligung</b> Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung über die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB vom ... wurde vom ... bis ... öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden. Sendenhorst, den ... Die Bürgermeisterin
<b>Offenlage des Planentwurfes</b> Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am ... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszuliegen. Dieser Beschluss gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB vom ... wurde vom ... bis ... öffentlich bekannt gemacht. Die Offenlage hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden. Sendenhorst, den ... Die Bürgermeisterin
<b>Satzungsbeschluss</b> Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am ... über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und b) über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und c) den Bebauungsplan als Satzungsplan gem. § 10 BauGB beschlossen und hat d) der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan zugestimmt. Sendenhorst, den ... Die Bürgermeisterin
<b>Inkrafttreten</b> Der Satzungsbeschluss mit Hinweis auf Ort und Zeit der Bereithaltung des Bebauungsplans und seiner Begründung zu jedermanns Einsicht wurde vom ... bis ... in den Aushängkästen der Stadt Sendenhorst öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan hat somit am ... Rechtskraft erlangt. Sendenhorst, den ... Die Bürgermeisterin

### G. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);  
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6);  
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);  
 Planzonenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);  
 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3955);  
 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512);  
 Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086);  
 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserwirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470);  
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490);  
 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741);  
 Zweifelte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ ersetzt die für den Geltungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ und seiner 2. Änderung und Erweiterung vollständig. Diese Veränderungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d. h. sofern die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „St. Josef-Stift“ unwirksam werden sollte, bleibt das frühere Recht wieder auf.

**STADT SENDENHORST:  
BEBAUUNGSPLAN NR. 43  
„St. Josef-Stift“, 6. Änderung**

Gemarkung Sendenhorst, Flur 44      Übersichtskarte: M 1:10.000

0      50      100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000      Planformat: 118 cm x 82 cm      Nord

<b>Beerbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:</b> Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel. 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29	<b>Entwurf Februar 2023</b> Gez.: Pr Bearb.: Ti
--	---

P:\24\6\entwurf\_20230203